



# Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den  
Ausschuss Steuerrecht

## zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Stellungnahme Nr.: 9/2022

Berlin, im März 2022

### Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht

- RA Dr. Klaus Olbing, Berlin (Vorsitzender und  
Berichterstatter)
- RAin Dr. Stefanie Beinert, LL.M., Frankfurt am Main
- RA Georg Geberth, München
- RA Robert Hörtnagl, München
- RA Dr. Michael Messner, Hannover
- RA Prof. Dr. Stephan Schauhoff, Bonn
- RAin Susanne Thonemann-Micker, LL.M., Düsseldorf

### Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- RA Manfred Aranowski

#### **Deutscher Anwaltverein**

Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 (0)30 726152-0  
Fax: +49 (0)30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)  
[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

#### **Büro Brüssel**

Rue Joseph II 40  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

## **Verteiler**

---

- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Deutscher Bundestag – Vorsitzende des Finanzausschusses
- Deutscher Bundestag – Vorsitzender Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion AfD im Deutschen Bundestag
- Landesfinanzverwaltungen
- Bundesnotarkammer
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundessteuerberaterkammer
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Richterbund e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Klimatagung
- Bund der Steuerzahler
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
- Ver.di
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der DAV-Arbeitsgemeinschaften
- Steuerrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- NJW
- Börsenzeitung
- Die Aktiengesellschaft
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Handelsblatt
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
- ZIP

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 61.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 252 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

1. Der DAV begrüßt vom Grundsatz den Entwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung. Hintergrund ist die Entscheidung des BVerfG vom 8. Juli 2021 (1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17, BGBl. I 2021, 4308).

In dieser Entscheidung des BVerfG wurde die Vollverzinsung dem Grunde nach als verfassungsgemäß bestätigt. Beanstandet wurde aber der feste Zinssatz nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO in Höhe von 0,5 % je vollen Zinsmonat (= 6 % pro Jahr). Dieser Zinssatz hätte seit 2014 angepasst werden müssen. Nach der Entscheidung des BVerfG darf dieser Zinssatz aber bis zum 31. Dezember 2018 weiterhin angewendet werden. Diese Unvereinbarkeitserklärung hat für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 zur Folge, dass diese Norm insoweit nicht mehr angewendet werden darf. Laufende Verfahren waren und sind auszusetzen. Im Gegenzug wurde dem Gesetzgeber bis Ende Juli 2022 die Frist gesetzt, für alle noch offenen Fälle rückwirkend eine verfassungsgemäße Neuregelung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen gemäß § 233a AO für die Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 zu treffen.

2. Der DAV begrüßt vor allem, dass insbesondere unter Berücksichtigung der Bundestagswahlen relativ rasch der Referentenentwurf vorgelegt wurde, damit sich alle Beteiligten frühzeitig damit auseinandersetzen und darauf einstellen können.
3. Der DAV hat keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderung. Vorgesehen ist ein Zinssatz für Zinsen nach § 233a AO für die Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 von 0,15 % pro Monat (= 1,8 % pro Jahr). In einem Dreijahresrhythmus soll der Zinssatz evaluiert werden.

Alternativ wäre ein variabler Zinssatz möglich, der sich wie § 288 Abs. 1 BGB an dem Basiszinssatz orientiert. Der vorgeschlagene feste Zinssatz verdient den Vorzug, da er bei der Vielzahl der Besteuerungsverfahren praktikabler ist.

4. Kritisch nimmt der DAV jedoch die weiteren Ausführungen in der Begründung des Referentenentwurfs zur Kenntnis, in denen zu den anderen Normen des Steuerrechts Stellung genommen wird, die einen Zinsbezug haben.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung danach differenziert, ob der Steuerpflichtige Einfluss auf die Steuerentrichtung und damit den Zinslauf hat (z. B. Aussetzungszinsen und Hinterziehungszinsen). In diesen Fällen hat das BVerfG einen weniger strengen Maßstab angelegt. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch nicht, dass die 6%ige Verzinsung außerhalb von § 233a AO verfassungsrechtlich unproblematisch ist. In der Fachliteratur und in finanzgerichtlichen Entscheidungen wird auch nach dem Beschluss des BVerfG die Verzinsung in anderen Normen verfassungsrechtlich problematisiert.

Der DAV fordert daher, dass alle steuerlichen Normen, die einen Zinsbezug haben, zeitnah und kritisch überprüft werden. Dies gilt insbesondere für die Säumniszuschläge nach § 240 AO hinsichtlich des Zinsanteils und aller materiellrechtlichen Vorschriften, die von einem festen (derzeit in der Regel zu hohen) Zinssatz ausgehen, bzw. die die Zinslosigkeit sanktionieren (z. B. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG).

Der im Referentenentwurf wiederholt geltend gemachte Praktikabilitäts Gesichtspunkt kann keinen uneingeschränkten Vorrang gegenüber der verfassungsmäßigen Zinshöhe haben. Es erstaunt, dass auf den Programmieraufwand der öffentlichen Hand als Maßstab für eine Rechtsänderung verwiesen wird. Bisher wurde selten der Umsetzungsaufwand bei den Steuerpflichtigen zum Anlass genommen, um von einer aus Sicht des Gesetzgebers sinnvollen Regelung Abstand zu nehmen. Vorliegend geht es um die möglichst rasche Wiederherstellung eines seit langem geforderten, verfassungsgemäßen Zustandes.